

35

VORARLBERGER

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2001

Herausgegeben und versendet am 18. Jänner 2001

4. Stück

4. Gesetz: Kanalisationsgesetz, Änderung
XXVII. LT: SA 71/2000, 8. Sitzung 2000

4. Gesetz

über eine Änderung des Kanalisationsgesetzes*)

Das Kanalisationsgesetz, LGBl.Nr. 5/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 58/1993, wird wie folgt geändert:

Dem § 28 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Sammlung und Ableitung von

Abwässern (§ 1) ist für zusammenhängende Gebiete mit mehr als 15.000 Einwohnerwerten spätestens bis zum 31. Dezember 2000 und in zusammenhängenden Gebieten mit 2.000 bis 15.000 Einwohnerwerten spätestens bis zum 31. Dezember 2005 zu erfüllen.“

Der Landtagspräsident:

Manfred Dörler

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG.